

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Stück, 09.06.1901

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 9. Juni 1901.) 10. Stück.

Inhalt:

- N^o 20. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 28. Mai 1901, betreffend den Beginn der Jagdzeit für Hasen, Birkwild und Rebhühner im Amtsbezirk Westerstede.
- N^o 21. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juni 1901, betreffend die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst.

N^o 20.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend den Beginn der Jagdzeit für Hasen, Birkwild und Rebhühner im Amtsbezirk Westerstede.

Oldenburg, den 28. Mai 1901.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1897, durch welche der Eröffnungstermin der Jagd auf Hasen, Birkwild und Rebhühner in den Amtsbezirken Westerstede, Friesoythe, Cloppenburg und Wechta einheitlich auf den 15. September festgesetzt ist, wird für den Amtsbezirk Westerstede hierdurch wieder aufgehoben.

Oldenburg, den 28. Mai 1901.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Dr. Mügenbecher.

N^o. 21.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst.

Oldenburg, den 3. Juni 1901.

Mit Höchster Genehmigung wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Jeder Deutsche, welcher nach bestandener Prüfung der Reife an einem deutschen Gymnasium ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft nach Vorschrift des §. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 3 dieser Bekanntmachung vollendet hat, kann sich zur ersten Prüfung melden.

§. 2.

Zur ersten Prüfung geschehen die Meldungen zwei Mal im Jahre, vor dem 15. April und dem 1. Oktober. Verspätet eingehende Meldungen werden für den nächstfolgenden Termin zurückgelegt.

§. 3.

Das Gesuch ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Es muß eigenhändig geschrieben sein und einen kurzen Lebenslauf enthalten, in welchem besonders der Gang der wissenschaftlichen Bildung angegeben ist.

Dem Gesuche sind anzulegen:

- a) das Zeugniß der Reife zur Universität;
- b) das Zeugniß über die Militärverhältnisse;

c) die Universitäts-Abgangszeugnisse; in denselben muß der Besuch folgender Vorlesungen bezeugt sein:

1. Einführung in die Rechtswissenschaft,
2. Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts,
3. Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts,
4. Deutsches Bürgerliches Recht,
5. Handels-, See- und Wechselrecht,
6. Civilprozeß einschließlich des Konkursrechts,
7. Strafrecht,
8. Strafprozeß,
9. Staatsrecht,
10. Kirchenrecht,
11. Volkswirthschaftslehre.

Auch sind Zeugnisse über den Besuch von seminaristischen oder sonstigen Übungsvorlesungen, von denen eine das Bürgerliche Gesetzbuch zum Gegenstande haben muß, beizubringen.

§. 4.

Der Präsident prüft das Gesuch und verfügt die Zulassung oder Zurückweisung des Kandidaten.

§. 5.

In zweifelhaften Fällen, insbesondere wenn der Kandidat während eines Theiles der dreijährigen Studienzeit bei einer anderen, als der juristischen Facultät eingeschrieben war, oder wenn er nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß es zweifelhaft erscheint, ob es als ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium angesehen werden kann, veranlaßt der Präsident vor der Verfügung einen Beschluß des Prüfungssenats des Oberlandesgerichts über die Zulassung des Kandidaten.

Ebenso hat der Prüfungssenat über Gesuche der Kandidaten um Befreiung von dem Nachweise des Besuches einer der im §. 3 aufgeführten Vorlesungen zu entscheiden. Die Gesuche müssen begründet werden. Die Befreiung erfolgt nur auf triftige Gründe hin.

§. 6.

Die erste Prüfung ist eine schriftliche und setzt sich zusammen aus der Fertigung einer wissenschaftlichen Arbeit und aus der Beantwortung von 24 schriftlichen Fragen.

§. 7.

Allen zugelassenen Kandidaten wird die nämliche Aufgabe zu einer wissenschaftlichen Arbeit zugewiesen.

Die Arbeit ist binnen einer sechswöchigen Frist, welche aus sehr erheblichen Gründen bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann, abzuliefern. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Kandidat für das laufende Halbjahr von der Prüfung ausgeschlossen.

§. 8.

In der Arbeit sind die benutzten literarischen Hilfsmittel jedesmal an den einschlägigen Orten mit Bezeichnung der benutzten Stellen genau anzuführen. Am Schlusse hat der Kandidat die Versicherung auf Ehre und Gewissen hinzuzufügen, daß er sich nur der angeführten literarischen Hilfsmittel, sonst aber keiner fremden Hülfe bedient habe.

§. 9.

Sobald alle Arbeiten eingeliefert oder die gesetzlichen Fristen verstrichen sind, werden sämtliche Kandidaten zur Beantwortung der Fragen geladen. Die Beantwortung hat seitens eines jeden Kandidaten in einem besonderen ver-

geschlossenen Zimmer lediglich aus dem Gedächtniß, ohne Benutzung irgend welcher Hülfsmittel zu erfolgen.

Es werden an zwei Tagen, zwischen denen ein Ruhetag liegt, je 12 Fragen gestellt.

An jedem Tage hat der Kandidat der Beantwortung die Versicherung an Eidesstatt hinzuzufügen, daß er die Fragen lediglich aus dem Gedächtniß, ohne Benutzung irgend welcher Hülfsmittel beantwortet, namentlich auch mit keinem der gleichzeitig zur Beantwortung zugelassenen Kandidaten darüber geredet, oder einen derselben zur Einsicht der Beantwortungen zugelassen habe.

§. 10.

Der Prüfungsenat des Oberlandesgerichts hat die Arbeiten der Kandidaten einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und durch Stimmenmehrheit festzustellen, ob der Kandidat bestanden habe.

Er erteilt darüber ein Zeugniß, in welchem der Grad der bewiesenen juristischen Ausbildung (Tüchtigkeit) mit dem Prädikat „ausreichend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung bestanden“ ausgedrückt wird.

§. 11.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird auf die Zeit von mindestens sechs Monaten zurückgewiesen.

Wenn die wissenschaftliche Arbeit nach einstimmigem Urtheil den Anforderungen genügt hat, so kann die Wiederholung der Prüfung auf die Beantwortung der Fragen beschränkt werden und umgekehrt. Hierüber ist sogleich Beschluß zu fassen und dieser dem Kandidaten mit der Zurückweisung desselben zu eröffnen.

Wer auch die wiederholte Prüfung nicht besteht, ist von dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst ausgeschlossen.

§. 12.

Wer nach bestandener erster Prüfung beeidigt ist, wird auf seinen Antrag vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zum Vorbereitungsdienste zugelassen.

Er führt die Dienstbezeichnung Referendar.

§. 13.

Der Referendar hat die Zeit des dreijährigen Vorbereitungsdienstes in nachstehender Weise und Folge zu verwenden:

1. 9 Monate im Dienste bei einem Amtsgericht,
2. 9 " " " " " Landgericht und der Staatsanwaltschaft bei demselben,
3. 6 Monate im Dienste bei einem Rechtsanwalt,
4. 5 " " " " einer Regierung, einem Amt oder einem Stadtmagistrat I. Klasse,
5. 3 Monate im Dienste bei einem Amtsgerichte,
6. 4 " " " " dem Oberlandesgericht.

Der Oberlandesgerichtspräsident bestimmt, in welcher Weise die für den Dienst beim Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft bestimmte Zeit im einzelnen Falle auf diese Behörden zu vertheilen ist; er kann unter besonderen Umständen auch eine gleichzeitige Beschäftigung bei beiden Behörden gestatten. Ebenso kann er neben der Beschäftigung beim Oberlandesgericht eine solche beim Landgerichte zulassen.

Das Staatsministerium kann in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen eine Abweichung von den Vorschriften des ersten Absatzes eintreten lassen.

§. 14.

Wird der Referendar mit der Verwaltung einer Stelle im Staats- oder Kommunaldienste beauftragt, so gilt diese Beschäftigung als Vorbereitungsdienst.

§. 15.

Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes geschieht durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Von diesem erfolgt die Zuweisung eines Referendars an eine Gerichtsbehörde oder einen Rechtsanwalt. Die Zuweisung an die Staatsanwaltschaft erfolgt auf Ersuchen des Oberlandesgerichtspräsidenten durch den Oberstaatsanwalt, die Zuweisung an eine Verwaltungsbehörde durch das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.

Von der Zuweisung an eine Verwaltungsbehörde wird dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Kenntniß gegeben. Das Gleiche gilt, wenn der Referendar während der Dauer des Vorbereitungsdienstes mit der Verwaltung einer Stelle im Staats- oder Kommunaldienste beauftragt wird (§. 14).

§. 16.

In Betreff der Auswahl der Gerichtsbehörde, der Staatsanwaltschaft oder der Person des Rechtsanwalts hat der Referendar seine etwaigen Wünsche und Anträge, soweit dieselben nicht bereits mündlich bei der Beidigung (§. 12) zum Ausdruck gebracht sind, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts schriftlich einzureichen. Dieser wird denselben angemessene Berücksichtigung zu Theil werden lassen, ist aber nicht an dieselben gebunden. Insbesondere hat er darauf zu halten, daß an einer und derselben Behörde oder bei demselben Rechtsanwalte nicht mehr Referendare zur selben Zeit beschäftigt werden, als es mit der Aufgabe einer wirksamen Beschäftigung und Ueberwachung verträglich erscheint. Dem Referendar, dessen Wünsche beim Oberlandesgerichtspräsidenten keine Berücksichtigung gefunden haben, steht nicht das Recht der Beschwerde zu; auch hat er keinen Anspruch auf eine nähere Begründung des abschlägigen Be-

scheides, und muß ohne Weiteres einer seinen Wünschen und Anträgen nicht entsprechenden Zuweisung Folge leisten.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf die Zuweisung an eine Verwaltungsbehörde seitens des Staatsministeriums, Departement des Innern, entsprechende Anwendung.

§. 17.

Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Gerichte bezw. der Verwaltungsbehörden, den Staatsanwälten und den Rechtsanwälten, welchen die Referendare zur Ausbildung überwiesen sind, ob. Dieselben haben sich, sobald die Beschäftigung der Referendare bei ihnen aufgehört hat, in einem an den Präsidenten des Oberlandesgerichts unmittelbar einzureichenden Zeugniß über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen derselben und die darin etwa hervorgetretenen Mängel, und außerdem auch über ihre physische Diensttüchtigkeit auszusprechen.

§. 18.

Die Referendare sind während des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten einem oder mehreren Richtern von dem Gerichtsvorstande zu überweisen.

§. 19.

Der Richter, welchem der Referendar überwiesen, sowie der Staatsanwalt, bei welchem er beschäftigt ist, haben seine Ausbildung und Schulung in allen Zweigen der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Thätigkeit einschließlich des Büreaudienstes zu leiten und zu fördern. Sie werden dabei der Ausbildung der Referendare in schriftlichen Arbeiten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und darauf zu achten haben, daß dieselben nicht bloß pünktlich, sondern auch in der Form sorgfältig erledigt werden.

Ebenso haben auch die Verwaltungsbehörden die ihnen zugewiesenen Referendare mit allen Zweigen der Verwaltungsthätigkeit bekannt zu machen und zur Bearbeitung einzelner Verwaltungsangelegenheiten anzuhalten.

Bei einer Regierung kann der Präsident den Referendar einem Mitgliede überweisen.

§. 20.

Es ist darauf zu halten, daß die Referendare regelmäßig den Sitzungen beiwohnen, die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen, ihre Ansicht in freiem Vortrage entwickeln, auch in anderen, als den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen in geeigneter Weise zur Darlegung ihrer Ansicht veranlaßt werden. Auch sind die Referendare zur Wahrnehmung der Berrichtungen eines Gerichtsschreibers heranzuziehen. Es ist indessen stets zu beachten, daß ausschließlicher Zweck des Vorbereitungsdienstes die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Referendare ist.

Während der Beschäftigung beim Landgerichte hat der Präsident des Landgerichts die Referendare dem Untersuchungsrichter zur Protokollführung in einigen wichtigeren Voruntersuchungen zuzuweisen.

§. 21.

Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Uebersicht über seine Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte, insbesondere der von ihm im Laufe der Praxis selbständig gefertigten größeren Arbeiten (vergl. §. 26), zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes Betrauten zu übergeben, und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerk zu versehen.

§. 22.

Die Referendare unterstehen während der ganzen Zeit der Vorbereitung zur zweiten Prüfung der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten.

Neben diesem haben auch die mit der Beaufsichtigung des Vorbereitungsdienstes betrauten Personen (§. 17) darauf zu halten, daß die Referendare im Dienst, wie außerhalb desselben ein den Zwecken des Vorbereitungsdienstes und ihrer Stellung entsprechendes Verhalten beobachten.

§. 23.

Die Zeit, während welcher ein Referendar in Folge von Krankheit oder von Einziehung zu militärischen Dienstleistungen dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen, wenn dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn ein Referendar in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienst während eines Jahres auf die Dauer von nicht mehr als vier Wochen entzogen war.

Durch das Zusammentreffen der Fälle des Absatzes 1 und 2 wird ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als acht Wochen nicht begründet.

§. 24.

Eine Beurlaubung während des Vorbereitungsdienstes ist von dem Oberlandesgerichtspräsidenten zu ertheilen. Dem bei diesem einzureichenden schriftlichen Gesuche, worin der Zweck des Urlaubs anzugeben ist, ist eine Bescheinigung der Behörde (des Rechtsanwalts), welcher der Referendar zugewiesen ist, daß der Beurlaubung mit Rücksicht auf seine Ausbildung keine Bedenken entgegenstehen, anzulegen.

§. 25.

Wird ein Referendar während des Vorbereitungsdienstes mit der Verwaltung einer Stelle im Staats- oder Kommunaldienste beauftragt (§. 14), so bleiben die Vorschriften in den §§. 19, 21—23 auf ihn gleichmäßig anwendbar.

Die allgemeine Dienstaufsicht liegt jedoch derjenigen Dienstbehörde ob, welcher das von dem Referendar verwaltete Amt unterstellt ist; auch gelten für ihn die allgemeinen Urlaubsvorschriften für Beamte.

§. 26.

Die zweite Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Das Gesuch um Zulassung zu derselben wird an die Staats-Prüfungs-Kommission gerichtet. In dem Gesuche ist nachzuweisen, daß der Kandidat seiner Militärpflicht genügt hat oder davon befreit ist.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichnis (§. 21) beizufügen.

Der Präsident der Prüfungskommission fordert vier der darin verzeichneten größeren Arbeiten und zwar drei aus dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts und eine aus dem Gebiete des Strafrechts oder des öffentlichen (Verwaltungs-) Rechts ein und legt sie der Prüfungsakte an.

§. 27.

Ergiebt das Gesuch die Erfüllung aller Bedingungen der Zulassung, so wird dem Referendar eine Aufgabe zu einer wissenschaftlichen Arbeit oder auch eine Civil-Prozess-akte zur Fertigung eines Urtheils in Gemäßheit §. 313 der Civil-Prozessordnung zugetheilt. Im letzteren Falle sind die „Entscheidungsgründe“ als wissenschaftliches Gutachten über alle in Betracht kommenden Fragen auszuarbeiten.

Zu dieser Ausarbeitung wird eine Frist von drei Monaten bestimmt, welche aus sehr erheblichen Gründen bis zu vier Monaten erstreckt werden kann.

Die Arbeit muß eigenhändig geschrieben sein und am Schluß die im §. 8 erwähnte Versicherung enthalten.

§. 28.

Wird die Frist ohne einen die Versäumniß rechtfertigenden Grund nicht eingehalten, so tritt die im §. 33 für den Fall der als ungenügend erkannten Arbeit angeordnete Folge ein. Ist die Fristversäumniß nach dem Ermessen der Staats-Prüfungskommission entschuldbar, so wird dem Kandidaten auf seinen Antrag eine andere Arbeit zufertigt, ohne daß die in dem §. 33 angeordnete Folge eintritt.

§. 29.

Wird die eingeliesserte Arbeit als ungenügend erkannt, so wird dem Kandidaten dies und daß er zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden könne, eröffnet.

§. 30.

Genügt die Arbeit, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung geladen. Diese beginnt mit einem freien Vortrag aus Akten, welche dem Kandidaten eine Woche vor dem Termin zugestellt werden.

§. 31.

Die mündliche Prüfung erfolgt vor der versammelten Staats-Prüfungskommission durch drei Mitglieder derselben. Sie ist nicht öffentlich.

§. 32.

Nach dem Gesamtergebniß der Prüfung wird über ihren Ausfall Beschluß gefaßt und sofort Zeugniß ausgestellt, wie im §. 10.

Wer die Prüfung bestanden hat, führt die Dienstbezeichnung Assessor.

§. 33.

Ist ein Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen (§. 29) oder hat er die vollständige Prüfung nicht bestanden, so kann er sich nach einem weiteren Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten bei einem Gerichte zu einer Wiederholung der zweiten Prüfung melden.

§. 34.

War die von dem Kandidaten gelieferte schriftliche Arbeit von der Staats-Prüfungskommission einstimmig als genügend anerkannt worden, so kann die Wiederholung auf die mündliche Prüfung beschränkt werden. Diese ist dann vorzugsweise auf diejenigen Gegenstände zu richten, bei welchen Mängel und Lücken sich besonders gezeigt haben.

Der hierüber gefaßte Beschluß ist zugleich mit demjenigen der Zurückweisung zu Protokoll zu nehmen und dem Kandidaten zu eröffnen.

§. 35.

Vom höheren Staatsdienst ist ausgeschlossen und verliert damit das Recht, die Dienstbezeichnung Referendar zu führen:

1. wer die wiederholte zweite Prüfung nicht besteht,
2. wer sich innerhalb zwei Jahren nach erfolgter Zurückweisung nicht zur Wiederholung der Prüfung (§. 33) meldet,

3. wer sich innerhalb fünf Jahren vom Beginn des Vorbereitungsdienstes überhaupt nicht zur zweiten Prüfung meldet.

§. 36.

Ueber den Ausfall aller Prüfungen ist an das Staatsministerium Bericht zu erstatten.

§. 37.

Die Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1879 über die Prüfung der Rechtskandidaten wird aufgehoben.

§. 38.

Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1901 in Kraft.

Bei denjenigen Rechtskandidaten, die an diesem Tage bereits ihr Rechtsstudium begonnen haben, kann der Prüfungssenat von der Beibringung einzelner der im §. 3 bezeichneten Zeugnisse absehen.

Hinsichtlich derjenigen Referendare, die an diesem Tage bereits länger als ein Jahr sich im Vorbereitungsdienst befinden, hat der Präsident des Oberlandesgerichts zu bestimmen, inwieweit die Vorschriften im §. 13 auf ihren weiteren Vorbereitungsdienst Anwendung finden sollen und inwieweit die Vorschrift im §. 26 Absatz 4 Anwendung finden kann.

Oldenburg, den 3. Juni 1901.

Staatsministerium,

Departement der Justiz.

Kuhstrat.

Dr. Müzenbecher.